

Hebesatzung

Hebesatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Prem für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Prem folgende Hebesatzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Prem erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) 350 v.H.
2. Für die bebauten und bebaubaren Grundstücke
(Grundsteuer B) 350 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Prem, den 29.05.2024

Gemeinde Prem



Andreas Echtler
Erster Bürgermeister